

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 9 K 132/23

Nürnberg, 17.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.08.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Gleißhammer
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
53,11/10.000	Wohnung im Anwesen Schöpf- straße 7/9, samt Kellerraum	18	Sondernutzungsrecht nach § 15 WEG an dem oberirdi- schem Stellplatz Nr. 131 ist hier- zu eingeräumt	10798

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Gleißhammer	339/12	Gebäude- und Freifläche	Schöpfstraße 7,9,11,15,17,19,21,25,27 ,29	1,8757

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung Nr. 18 im Gebäude SCHÖPFSTRAßE 7,9 im 2. Obergeschoss nebst Bal-
kon (Wohnfläche ca. 74 qm) zzgl. Kellerraum und ebenerdiger Außenstellplatz;

Verkehrswert: 220.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.